

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laupheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Laupheim am 25.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
 - 2.1. in der Ortschaft Baustetten 11 Mitglieder
 - 2.2. in der Ortschaft Bihlafingen 9 Mitglieder
 - 2.3. in der Ortschaft Obersulmetingen 9 Mitglieder
 - 2.4. in der Ortschaft Untersulmetingen 11 Mitglieder

Absatz 3 wird gestrichen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 25.09.2023. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Laupheim, den 23.12.2025

Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.